KVNO Praxisinformation
29. MÄRZ 2023

Grippeimpfstoff für 2023/2024 bis 31. März vorbestellen!

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat die Arztpraxen nochmals zur Vorbestellung von Grippeimpfstoff für die Saison 2023/2024 aufgerufen. Dies sei noch bis 31. März möglich, teilte das Institut mit.

Laut PEI weicht die Anzahl der bislang vorbestellten Impfstoffdosen noch signifikant von dem ermittelten Bedarf für die kommende Grippe-Saison ab, was schlimmstenfalls zu Einschränkungen der Impfstoffverfügbarkeit führen könne. Dies gelte sowohl für Standarddosis-Impfstoffe, als auch für Hochdosis-Impfstoffe.

Die Impfstoffchargen werden nach Prüfung und Freigabe durch das PEI ab circa Ende August sukzessive ausgeliefert. Nachbestellungen, insbesondere in größeren Mengen, können deshalb in der Regel nicht berücksichtigt werden, da der Herstellungsprozess der Impfstoffe sehr langwierig ist.

KBV fordert Grippeimpfung ab 60 auch mit herkömmlichem Impfstoff

Nach einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) haben gesetzlich Krankenversicherte ab dem Alter von 60 Jahren in der laufenden Impfsaison entgegen der Vorgaben in der Schutzimpfungs-Richtlinie Anspruch auf beide Impfstoffe, also den herkömmlichen und den Hochdosis-Grippeimpfstoff. Diese Regelung gilt aber nur noch bis Ende März, laut Verordnungsentwurf des BMG ist eine Verlängerung nicht geplant. Danach würden die Krankenkassen hier lediglich die Kosten für die Impfung mit einem Hochdosis-Grippeimpfstoff übernehmen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) setzt sich dafür ein, dass Versicherte ab dem Alter von 60 Jahren weiterhin auch mit einem normal dosierten Vakzin geimpft werden können. Bestehen bleiben sollte außerdem der Hinweis, dass die Verordnung des teureren Hochdosis-Grippeimpfstoffes in dieser Patientengruppe als wirtschaftlich gilt. Die KBV begründet ihre Forderung damit, dass sich aufgrund der verschiedentlich aus der Praxis rückgemeldeten geringeren Akzeptanz des Hochdosis-Grippeimpfstoffs und aufgrund des künftig nicht mehr bestehenden Anspruchs auf den herkömmlichen inaktivierten, quadrivalenten Grippeimpfstoff die Impfquote in dieser Risikogruppe verschlechtern könnte. Zurückzuführen sei die verringerte Akzeptanz auf die beim Hochdosis-Grippeimpfstoff stärker und häufiger auftretenden Nebenwirkungen.

Höhere Reaktogenität des Hochdosis-Impfstoffs

Im Vergleich zu herkömmlichen Influenza-Impfstoffen enthält der Hochdosis-Impfstoff die vierfache Antigenmenge. Ältere Menschen sprechen in der Regel auf Influenza-Impfstoffe nicht so gut an wie jüngere, da das Immunsystem mit zunehmendem Alter schwächer wird. Die erhöhte Antigenmenge soll bei dieser Personengruppe eine verbesserte Immunantwort bewirken. Das war auch ein Grund für die Ständige Impfkommission (STIKO), bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren den Hochdosis-Influenzaimpfstoff zu empfehlen. Der Hochdosis-Impfstoff hat laut STIKO im Vergleich zu herkömmlichen Influenza-Impfstoffen eine höhere Reaktogenität, das heißt, es können vor allem lokale Nebenwirkungen an der Injektionsstelle (Schmerz, Rötung, Schwellung) in erhöhtem Maße auftreten.

Weitere Informationen zur Grippeschutzimpfung in der Saison 2023/2024 hat die Pharmakotherapieberatung der KVNO in einem Verordnungs-Newsletter (VIN) aufbereitet:

PDF VIN: Influenza-Impfung 2023/2024 in Nordrhein (PDF)

Valneva: Haltbarkeitsdauer auf 21 Monate verlängert

Für den COVID-19-Impfstoff von Valneva hat die EU-Kommission eine neue Haltbarkeitsdauer von 21 Monaten genehmigt. Voraussetzung ist, dass das Produkt korrekt und ungeöffnet im Kühlschrank bei 2 bis 8 Grad Celsius gelagert wurde. Somit ist das aufgedruckte Verfallsdatum auf bereits produzierten Impfstoffdosen (Faltschachteln, Mehrdosendurchstechfläschchen und Rückverfolgbarkeitsaufklebern) nicht mehr aktuell.
Die Verlängerung der Haltbarkeit von 18 auf 21 Monate gilt laut Hersteller nicht nur für Impfstoffchargen, die nach der Genehmigung am 17. Februar 2023 hergestellt wurden. Sie kann auch rückwirkend auf Impfstoffchargen angewandt werden, die vor diesem Datum produziert wurden.
Einige ausgelieferte Produktchargen dürfen demgemäß mittlerweile bis zu neun Monate nach dem gedruckten Verfallsdatum verwendet werden, da die Haltbarkeit bereits 2022 zweimal um jeweils drei Monate verlängert worden war.

Aktualisierte Ablaufdaten von betroffenen Produktchargen

Chargenbezeichnung	Aufgedrucktes Verfallsdatum	Aktualisiertes Verfallsdatum
CV00001	09/2022 (September 2022)	Juni 2023
CV00003	09/2022 (September 2022)	Juni 2023
CV00005	05/2023 (Mai 2023)	November 2023
CV00006	03/2023 (März 2023)	September 2023
CV00007	02/2023 (Februar 2023)	August 2023

PDF Valneva: Mitteilung des Unternehmens zur neuen Haltbarkeitsdauer des Impfstoffs (PDF) (Stand: 17.02.2023)

PDF Produktinformation für den COVID-19-Impfstoff Valneva (PDF)

Kostenfreie Verteilung von FFP2-Masken über Formularversand

Die KVNO konnte aus Landesbeständen ein größeres Kontingent an FFP2-Masken für die Praxen in Nordrhein übernehmen, das wir nun gerne an unsere Mitglieder abgeben.

Sobald die Ware eingetroffen ist, werden wir im Rahmen des Formularversandes jeder Formularsendung automatisch ein bis zwei Päckchen à zehn Masken beifügen, soweit dies versandtechnisch möglich ist. Wir haben diesen Weg der Verteilung gewählt, da hierfür kein Bestellverfahren erforderlich ist und keine zusätzlichen Versandkosten verursacht werden. Der Versand erfolgt so lange, bis der Bestand aufgebraucht ist.

Die bundesweiten Corona-Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten noch bis zum 7. April 2023. Danach entfällt die Maskenpflicht auch in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Für Praxisinhaber bedeutet das: Sie können nur noch an Patienten und Besucher appellieren, freiwillig eine Maske zu tragen. Aufgrund ihrer Behandlungspflicht sind sie insbesondere verpflichtet, Patientinnen und Patienten auch dann medizinisch zu versorgen, wenn diese keine Maske tragen wollen.

Zi bittet um Mithilfe: Nutzung von E-Mail-Adressen im Zi-Praxis-Panel

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) erhebt im Rahmen des Zi-Praxis-Panels jährlich Daten zu Rahmenbedingungen und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Praxen der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung und analysiert diese gemeinsam mit den KV-Abrechnungsdaten. Nach Abschluss jeder Erhebung veröffentlicht das Zi einen Jahresbericht.

Bei der Durchführung des Zi-Praxis-Panels hat das Zi in den letzten Jahren eine weitgehende Digitalisierung der Datenerhebung realisiert, nachdem diese zuvor in erster Linie mittels Papier-Unterlagen erfolgte. In der aktuell laufenden Erhebungswelle des Praxis-Panels hat das Zi die Kommunikation mit den Praxen auf ein E-Mail-Verfahren umgestellt. Hierfür greift das Institut auf die im Bundesarztregister hinterlegten Angaben zu den E-Mail-Adressen der Praxen zurück. Die Rechtsgrundlage hierfür ist ein vom BMG genehmigter Forschungsantrag nach § 75 SGB X.

Vorteile für teilnehmende Praxen

Mit diesem E-Mail-Verfahren werden die Abläufe für die Teilnehmenden deutlich vereinfacht und eine passgenaue, bedarfsgerechte Begleitung der Teilnehmenden während der Erhebung ermöglicht. Dies beginnt beim vereinfachten Aufruf der Erhebung per Klick auf einen Direktlink. Bis zum Abschluss der Teilnahme

werden die Teilnehmenden per E-Mail über den Status der Teilnahme und über ggf. fehlende Erhebungsbestandteile informiert. Auch Anfragen können unkompliziert und mit geringem Aufwand gestellt und bearbeitet werden. Und nicht zuletzt erhalten Teilnehmende nach Abschluss der Erhebung per E-Mail die Bestätigung über die Auszahlung der Aufwandspauschale und über die Kernergebnisse der Erhebung.

Die bisherige Resonanz der Praxen auf die E-Mail-Kommunikation ist ausgesprochen positiv. Aufgrund der eindeutigen Vorteile des E-Mail-Verfahrens ist das Zi daher daran interessiert, die Grundlage an E-Mail-Adressen aus dem Bundesarztregister weiter zu verbessern. Es bittet deshalb alle Praxen darum, die bei der Kassenärztlichen Vereinigung in den Mitgliederdaten hinterlegte E-Mail-Adresse zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, damit diese anschließend über das Landesarztregister in das Bundesarztregister überführt werden können.

Für die im Herbst beginnende Erhebungswelle 2023 wird das Zi auf Angaben aus dem Bundesarztregister zum Datenstand 30.06.2023 zurückgreifen. Daher wäre es wichtig, dass schon in den kommenden Wochen möglichst viele Praxen ihre E-Mail-Adressen hinterlegen.

Infoseite des Zi zum Praxis-Panel →

Datenschutzhinweise für E-Mail-Kommunikation mit dem Zi →

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:
https://www.kvno.de/pi-anmeldung

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Inhalte auf **https://www.kvno.de/praxisinformation** mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:
https://www.kvno.de
https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein
https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetzt
https://twitter.com/kvno_aktuell
https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo
https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/